

Normgeber: Ministerium für Inneres und Sport
Aktenzeichen: 36.21-52420
Erlassdatum: 04.12.2024
Fassung vom: 04.12.2024
Gültig ab: 17.12.2024
Quelle:



Gliederungs-Nr: 226
Fundstelle: MBl. LSA. 2024, 734

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Finanzierungsform
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

1. Übergangsvorschrift
2. Sprachliche Gleichstellung
3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

226

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus

Erl. des MI vom 4. Dezember 2024 - 36.21-52420

Fundstelle: MBl. LSA 2024, S. 734

Bezug:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) des Sportförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils gelten Fassung) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO),
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Sportstättenbau.

1.2 Das Ziel der Förderung und das besondere Landesinteresse bestehen in der Schaffung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport auf nationalem und internationalem Niveau zu schaffen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind von Sportvereinen genutzte Sporthallen, Schwimmbäder, Stadien, Sportfreianlagen, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Sozialräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

2.2 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung (siehe Nummer 4.3) nachzuweisen sind:

- a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch den Einbau umweltschonender Technologien und die Umsetzung von Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,
- d) Neubau von Sportstätten,
- e) Ausstattung von Sportstätten als Erstausrüstung, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist. Die Förderung der Ersatzausstattung ist möglich, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann,
- f) Planungsleistungen für Baumaßnahmen von nationaler Bedeutung im Spitzensport als alleiniger Förderzweck.

2.3 Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport stattfindet, sind grundsätzlich nicht nach dieser Richtlinie förderfähig.

2.4 Sportstätten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht Gegenstand der Förderung.

2.5 Es werden nur Sportstätten gefördert, die sich im öffentlichen Eigentum (zum Beispiel von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts; als öffentliches Eigentum gelten hierbei auch Sportstätten, die sich im Besitz kommunaler Unternehmen in Privatrechtsreform im Sinne des § 129 des Kommunalverfassungsgesetzes befinden) oder im Eigentum rechtsfähiger und als gemeinnützig anerkannter Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Sportfördergesetzes befinden. Sportstätten in privatem Eigentum werden nur gefördert, sofern der Antragsteller Erbbauberechtigter der Sportstätte ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise,
- b) rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Sportfördergesetzes sowie
- c) kommunale Unternehmen, sofern die Kommune mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist. Das schließt die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten ein.

4.2 Der Fördergegenstand ist 15 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen. Der Fördergegenstand gemäß Nummer 2.2 Buchst. d (Neubau von Sportstätten) ist 25 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen. Die Bewilligungsstelle kann eine kürzere Zweckbindung festlegen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage oder des Fördergegenstandes.

4.3 Gefördert werden nur bestehende und weiterhin bestandssichere, demografiefeste Sportstätten sowie der Neubau von bestandssicheren, demografiefesten Sportstätten. Der Antragsteller muss hierfür einen Nachweis bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens im Rahmen der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.2 (Demografiecheck, **Anlage 1**) für die jeweilige Sportstätte vorlegen. Gelingt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen. Satz 2 gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.2 Buchst. e und f und wenn die Landeszuwendung 20 000 Euro nicht übersteigt sowie für Notfallsituationen, zum Beispiel bei Schäden durch Einbruch, Vandalismus, Brand, Dacheinsturz oder extreme Niederschläge.

4.4 Die Sportstätten sind gemäß § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl.LSA S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85), barrierefrei zu errichten. Die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum barrierefreien Bauen sind einzuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungspflichtige Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

4.5 Für den Fall, dass es sich um einen Antragsteller gemäß Nummer 3 Buchst. b oder c handelt, und sich das Grundstück, auf dem die zu fördernde Sportstätte steht, im Eigentum der Gemeinde befindet, hat der Antragsteller eine Erklärung der Gemeinde vorzulegen, in der sich diese verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist (zum Beispiel wegen Insolvenz des Vereins oder des Unternehmens) weiterhin eine dem Zweckbindungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte zu ermöglichen. Die Gemeinde haftet nicht dafür, dass ihr dies, zum Beispiel in Ermangelung geeigneter Nutzer, trotz ihres ernsthaften Bemühens nicht möglich ist.

4.6 Die Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie zulässig. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird in Form der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine andere Finanzierungsart möglich.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine Förderung über 50 v. H. ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. a und c sind mindestens 20 v. H. für Maßnahmen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. b mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen, soweit Bundesrecht und Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen. Kann ein Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. b die erforderlichen Eigenmittel nicht oder nicht vollständig aufbringen, können auch Eigenarbeitsleistungen gemäß Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anerkannt werden.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Vorhaben mit Gesamtausgaben unter 10 000 Euro,

- b) Kosten für den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 der DIN¹ 276),
- c) Kosten der öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276),
- d) Kosten der nicht öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 230 der DIN 276),
- e) Kosten der Finanzierung (Kostengruppe 800 der DIN 276),
- f) Aufwendungen für künstlerische Ausstattung (Kostengruppe 640 der DIN 276),
- g) Aufwendungen für Kraftfahrzeugstellplätze, die über dem Bedarf liegen, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,
- h) Kosten für Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710 der DIN 276),
- i) Allgemeine Baunebenkosten (Kostengruppe 760 der DIN 276),
- j) Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, zum Beispiel Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen, Wohnungen für Hausmeister,
- k) Multifunktionsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des Sports hinausgehen,
- l) Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,
- m) Ersatzbeschaffungen der vom Land geförderten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- n) Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für alle Sportstätten gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN- oder Europa-Normen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfachverbände, zwingend vorgeschrieben sind. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind, können davon abweichen.

6.2 Mit den Maßnahmen darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden, es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Bewilligungsstelle unter Beachtung des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses erteilt worden.

6.3 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.4 Im Rahmen der Bindungsfrist gemäß Nummer 4.2 kann eine geförderte Sportstätte frühestens fünf Jahre nach Beginn der Zweckbindungsfrist mit Zustimmung der Bewilligungsstelle auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, schriftlich anerkennt. Die Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung, einschließlich der sich daraus ergebenden Rückforderungsansprüche des Landes, müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank.

7.3 Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist Abschnitt 7 Nr. 1.11 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden. Demgemäß ist bei Auftragswerten ab 100 000 Euro und überwiegender Finanzierung aus der Zuwendung die Einholung von drei Angeboten ausreichend, wenn der Zuwendungsempfänger nicht zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet ist.

7.4 Der Antrag ist bis zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Später bei der Bewilligungsstelle eingehende Anträge können mit Zustimmung des Ministeriums bewilligt werden, wenn nach Entscheidung über die Auswahl der fristgemäß eingegangenen Anträge noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und bei Vereinsmaßnahmen die Zustimmung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. vorliegt. Die für die Beantragung zu verwendenden Formulare sind bei der Bewilligungsstelle (<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-einrichtungen/sport-foerdern>) abzufordern. Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. b übersenden eine

Kopie des Antrags bis zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. Hieraus erstellt der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. unter Einbeziehung des jeweiligen Kreis- und Stadtsportbundes eine Rangliste und legt diese bis zum 30. September des laufenden Jahres der Bewilligungsstelle vor. Dem Förderantrag sind bis zum genannten Stichtag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bau- und Maßnahmebeschreibung mit Begründung der Notwendigkeit,
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug) oder der Nutzungsberechtigung für die Dauer der Zweckbindung (zum Beispiel Nutzungs- oder Pachtvertrag),
- c) Darstellung der Maßnahme im Übersichts- und Lageplan, Maßstab 1:1000,
- d) Auszug aus der Liegenschaftskarte,
- e) Vorentwurfs- oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- f) Vorbescheid zur Bauanfrage oder Baugenehmigung und sonstige Genehmigungen (zum Beispiel wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, denkmalrechtliche),
- g) Baugrundgutachten und ingenieurgeologisches Gutachten (bei Neubauten von Sportstätten),
- h) bei denkmalgeschützten Gebäuden: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde,
- i) Bau- oder Raumprogramm für den beantragten Förderumfang (Raumnummer, Funktionsbezeichnung oder Fläche),
- j) Sportstättennutzung, Hallenbelegungsplan und Auslastung (Wochenzeitplan für Montag bis Sonntag in Stunden),
- k) Finanzierungsplan, bestehend aus einer Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung; der Finanzierungsplan muss nachvollziehbar und schlüssig sein; sofern Leistungen Dritter (zum Beispiel Sponsoren) oder beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Förderungen (zum Bei-

spiel Landkreise, andere Landes- oder Bundesprogramme) in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Nachweise oder Absichtserklärungen zu erbringen,

- l) Nachweis über die Ausgaben (drei vergleichbare Kostenangebote je Los oder Kostenberechnungen nach DIN 276 für Hochbauten, gegliedert nach Kostengruppen),
- m) Nachweis des Eigenanteils in entsprechender Höhe,
- n) schriftliche Erklärung, dass die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten gesichert ist.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können von der Bewilligungsstelle weitere Unterlagen abgefordert werden.

7.5 Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. a folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- a) haushaltsbegründende Unterlagen: Beschluss zur Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltsatzung des Antragstellers, Auszug aus dem Haushaltsplan für das laufende Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend die eingestellten Mittel für die Einzelmaßnahme,
- b) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme grundsätzlich nicht vorzuliegen braucht, überschritten werden; die Bagatellgrenzen sind nur bei Kommunen mit gesicherter, dauernder Leistungsfähigkeit anzuwenden; die Entscheidung obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

7.6 Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. b zusätzlich zu den unter Nummer 7.3 genannten Unterlagen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Vertretungsberechtigung und Kopie der eingetragenen Satzung,
- b) endgültiger Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer (nicht älter als drei Jahre),

- c) bei einer Landesförderung über 50 000 Euro: Haushalts- oder Wirtschaftsplan für das Förderjahr und entsprechender Entwurf für das Folgejahr,
- d) Einverständniserklärung des Eigentümers der Sportstätte, dass er mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens einverstanden ist,
- e) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern sich die Kommune an der Finanzierung beteiligt und die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme grundsätzlich nicht vorzuliegen braucht, überschritten werden; die Bagatellgrenzen sind nur bei Kommunen mit gesicherter, dauernder Leistungsfähigkeit anzuwenden; die Entscheidung obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

7.7 Im Rahmen des Antragsverfahrens haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. c folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- a) haushaltsbegründende Unterlagen: Bilanz des Unternehmens oder Wirtschaftsplan für das laufende Jahr betreffend die eingestellten Mittel für die Einzelmaßnahme,
- b) Einverständniserklärung der Kommune, dass sie mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens einverstanden ist, sofern sie Eigentümer der Sportstätte ist,
- c) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern sich die Kommune an der Finanzierung beteiligt und die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme grundsätzlich nicht vorzuliegen braucht, überschritten werden; die Bagatellgrenzen sind nur bei Kommunen mit gesicherter, dauernder Leistungsfähigkeit anzuwenden; die Entscheidung obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

7.8 Die Bewilligungsstelle beteiligt die staatliche Bauverwaltung entsprechend dem Zuwendungsverfahren für Maßnahmen nach VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO. Die Bewilligungsstelle und die jeweils prüfende Bauverwaltung können im Einzelfall die spätere Vorlage von Unterlagen zulassen oder ergänzende Unterlagen anfordern. Zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung kann im Rahmen der Antragsbearbeitung ein Koordinierungsgespräch zwischen der Bewilligungsstelle und der staatlichen Bauverwaltung stattfinden.

7.9 Antragsteller gemäß Nummer 3 Buchst. a und c haben eine sportfachliche Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. vorzulegen. Für Antragsteller gemäß Nummer 3 Buchst. b werden die vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. vorgelegten Ranglisten für den Vereinssportstättenbau als sportfachliche Stellungnahme anerkannt.

7.10 Eine Förderfähigkeit von Maßnahmen für den Hochleistungssport ist nur gegeben, wenn zusätzlich zur Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. positive Stellungnahmen des Trägervereins des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt e. V. und des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen. Die Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. muss eine Bestätigung des Standortes für die entsprechende Sportart als Landesleistungszentrum oder Landesleistungsstützpunkt gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Sportfördergesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 365), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2022 (GVBl. LSA S. 57), in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

7.11 Über die zum Antragsstichtag eingereichten Anträge werden Prioritätenlisten erstellt. Dazu tritt eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Ministeriums, der Bewilligungsstelle, der kommunalen Spitzenverbände und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., zusammen, die über die Festlegung der Prioritäten entscheidet.

7.12 Die Prioritätensetzung erfolgt nach baufachlichen, sportfachlichen, regionalen und infrastrukturellen Kriterien sowie nach Nutzungskriterien (zum Beispiel energetische Sanierung, Nutzerzahlen, Sportarten). Maßnahmen von Antragstellern nach Nummer 3 Buchst. a und c, bei denen sich der Bund an der Finanzierung beteiligt, werden dabei vorrangig berücksichtigt. Die Prioritätensetzung für Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. b erfolgt unter Einbeziehung der Ranglisten des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.

7.13 Antragsteller nach Nummer 3 Buchst. a und b, deren Maßnahmen bereits für eine EU-Förderung ausgewählt sind, werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

7.14 Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist bei Antragstellern nach Nummer 3 Buchst. b und c, sofern sie Eigentümer des Grundstücks, auf dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll oder erbbauberechtigt sind, zugunsten des Landes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Landesmitteln bewilligten Betrages zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern die Landeszuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt. Die Grundschuld ist an rangbereiter Stelle einzutragen. Dies ist als Auflage im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

7.15 Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Originalbelege), grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele darzustellen.

7.16 Die Bewilligungsstelle, das für Sport zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Abschnitt 2

Besondere Regelungen

Soweit die Prüfung der Anträge ergibt, dass eine Beihilferelevanz nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellte Beihilfe. Es sind die nachfolgenden spezifischen Festlegungen einzuhalten.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Schwellenwerte überschreiten. Der Begriff „zuwendungsfähige Ausgaben“ entspricht dem Begriff „beihilfefähigen Kosten“ sowie „Kosten“.

Abweichend von Abschnitt 1 Nr. 6.2 entspricht die Definition „Beginn des Vorhabens“ dem „Beginn der Arbeiten“ gemäß Artikel 2 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Die Sportinfrastruktur darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen jährlich mindestens 20 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten zu berechnen.

Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unmittelbar erfüllen. Es gelten zusätzlich und vorrangig die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der **Anlage 2** zu dieser Richtlinie. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen in Abschnitt 1.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

1. Übergangsvorschrift

Maßnahmen der Prioritätenlisten 2023 und 2024 werden nach dem Bezugs-Erl. durchgeführt.

2. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Anlage 1 (zu Abschnitt 1 Nr. 4.3)

Anlage 2: Anlage 2 (zu Abschnitt 2 Abs. 5)

Fußnoten

- 1) DIN-Normen, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, sind bei der DIN Media GmbH Berlin zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.